

**Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen
über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl
(48. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

Vom 26. April 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen in der Landessynode (47. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 24. November 2021, KABl. S. 202, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder nach Satz 1 können weitere Mitglieder berufen, wobei in Kirchenvorständen mit bis zu sieben gewählten Mitgliedern drei weitere Mitglieder berufen werden dürfen und in Kirchenvorständen mit acht oder mehr gewählten Mitgliedern die Zahl der Berufenen die Hälfte der Zahl der Gewählten nicht überschreiten darf.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„Von den nach Absatz 2 Satz 2 berufenen Mitgliedern sollen bis zu zwei Gemeindeglieder im Alter von vierzehn bis siebenundzwanzig Jahren berufen werden. Jugendmitglieder unter achtzehn Jahren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erwerben Jugendmitglieder das Stimmrecht.“
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Geschlechter“ die Wörter „und eine angemessene Beteiligung junger Menschen“ ergänzt.
3. Artikel 18 Absatz 2 Grundordnung wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 Grundordnung wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Jugendmitglieder nach Artikel 14 Absatz 2a Grundordnung können berufen werden, wenn sie am Wahltag das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

**Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand
(KV-Wahl-G)**

Das Kirchengesetz über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 36), zuletzt geändert durch das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 27. April 2018 (KABl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stimmlisten müssen in jedem Kirchenvorstand mindestens zwei Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder enthalten. In Kirchengemeinden mit mehreren

selbständigen Stimmbezirken müssen die Stimmlisten in jedem Stimmbezirk mindestens einen Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder enthalten.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird der einzige Absatz des § 29.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Dr. Michael Schneider